

Allgemeine Bedingungen für die ERGO Stornoversicherung zum Österreichischen Frauenlauf 2017

Fassung 01.02.2017

Artikel 1 - Was ist versichert und wie hoch ist die Entschädigung?

1. Der Versicherer ersetzt die Nenngebühr zum Österreichischen Frauenlauf sofern der versicherten Person aus einem der nachfolgend genannten Gründe die Teilnahme am Frauenlauf nicht zumutbar war:
 - 1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person;
 - 1.2. Auftreten schwerer Schwangerschaftskomplikationen;
 - 1.3. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Brand, Elementarereignis (Hochwasser, Sturm asw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
 - 1.4. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod von Familienangehörigen, wenn die Anwesenheit der versicherten Person zwingend erforderlich ist. Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-) und Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-).

Eine Erkrankung, eine unfallbedingte Körperverletzung oder Schwangerschaftskomplikationen müssen, unter Angabe der Diagnose, ärztlich bestätigt werden.

2. Mit der Anmeldung zum Österreichischen Frauenlauf mitgebuchte Leistungen wie Artikel der Frauenlauf Edition, Fördereuro und die Anmeldung zum Frauen Fun Run sind durch die Stornoversicherung nicht abgedeckt.

Artikel 2 - Wann gilt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz gilt für den Österreichischen Frauenlauf 2017.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Versicherungsabschluss und endet mit Veranstaltungsbeginn (am 21. Mai 2017 um 9:00 Uhr).

Artikel 3 - Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Versicherungsschutz

1. wenn der Stornogrund bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
3. für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
4. wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird.

Artikel 4 - Obliegenheiten

Die versicherte Person hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –

1. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form zu melden;
2. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Anmeldebestätigung zum Frauenlauf;
 - Dokumente und Bestätigungen die den Schadenfall belegen (z.B. ärztliches Attest).

Artikel 5 - Wann ist die Entschädigung fällig?

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

Artikel 6 - Schlussbestimmungen

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren.

Für Rechtsstreitigkeiten wird Wien als Gerichtsstand vereinbart.